

Auf Bitte der Regierung von Unterfranken, Würzburg, ergeht folgende

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 72 ff. des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) für die Errichtung einer Lärmschutzwand mit integrierten Photovoltaik-Elementen an der Bundesautobahn A 3 in Aschaffenburg (Betr.-km 212+518 bis 213+405)

Für das o.a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Unterfranken vom 09.07.2015, Nr. 32-4354.1-1-1, mit Rechtsbehelfsbelehrung und mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen zur allgemeinen Einsicht

im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, 6. Stock, im Flur vor Zimmer-Nrn. 611/612.

von Mittwoch, 22.07.2015 bis einschl. Dienstag, 04.08.2015

während der besonderen Servicezeiten

Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch bei der Autobahndirektion Nordbayern, Flaschenhofstraße 55, 90402 Nürnberg, und bei der Regierung von Unterfranken, Stephanstraße 2, 97070 Würzburg eingesehen werden.

Außerdem können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter <http://www.regierung.unterfranken.bayern.de> unter der Rubrik „Planung und Bau“ > Straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren > Aktuell laufende Planfeststellungsverfahren eingesehen werden (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/4/4/00213/index.html>). Maßgeblich ist jedoch allein der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabensträger, den Trägern öffentlicher Belange, den Vereinigungen i.S.d. Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, sowie denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, individuell zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber allen anderen Betroffenen als zugestellt (§ 17 FStrG i.V.m. Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Aschaffenburg, 13.07.2015
STADT ASCHAFFENBURG

Klaus Herzog
Oberbürgermeister